

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. April 1953

Nummer 44

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.****C. Innenminister.****D. Finanzminister.**

RdErl. 2. 4. 1953, Reisekostenerstattung bei persönlicher Vorstellung. S. 589. — RdErl. 16. 4. 1953, Verwaltungskosten zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe. S. 590.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 30. 3. 1953, Tarifverträge über die Regelung des Kinderzuschlags für Angestellte und Arbeiter. S. 591. — Gem. RdErl. 11. 4. 1953, Tarifvertrag über die Neuregelung der Löhne der Arbeiter, die unter den Geltungsbereich des TO. B fallen. S. 591.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 15. 4. 1953, Regelung der Krankenhauspflegesätze. S. 594.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

III. Ernährung: AO. 18. 4. 1953, Notierungskommission für Butter und für Käse in Köln — Zusammensetzung der Notierungskommissionen, Ernennung und Abberufung der Vorsitzer und der Mitglieder. S. 595.

G. Arbeitsminister.**H. Sozialminister.**

Persönliche Angelegenheiten. S. 596.

J. Kultusminister.**K. Minister für Wiederaufbau.****L. Justizminister.****D. Finanzminister****Reisekostenerstattung bei persönlicher Vorstellung**

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 4. 1953 —
B 2700 — 1826/IV

In Anlehnung an die Regelung des Bundes — Erl. des Bundesministers der Finanzen vom 15. Dezember 1952 I B—BA 3400—119/52/I A—P 1700—82/52 und vom 23. Januar 1953 I B—BA 3400—146/52/I A—P 1700—98/52 — kann bei der Erstattung von Reisekosten in o. a. Fällen wie folgt verfahren werden:

I. Für dienstlich angeordnete Reisen aus Anlaß von Bewerbungen um offene Stellen der Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten Angehörige der öffentlichen Verwaltung des Bundes, der Länder und der Gemeinden Reisekostenabfindungen nach den Bestimmungen des Reisekostengesetzes.

II. Verwaltungsfremde Bewerber erhalten aus gleichem Anlaß

- Erstattung der Fahrkosten (Rückfahrkarte) der 3. Wagengruppe einschließlich notwendiger D- und Eilzugzuschläge und
- wenn der Wohnort des Bewerbers vom Vorstellungsort mindestens 300 Bahnkilometer entfernt ist, eine Vergütung von 10 DM für jeden Reisetag der Hin- und Rückreise mit einer Mindestreisedauer von sechs Stunden sowie eine Vergütung von 10 DM für einen Tag des Aufenthalts am Vorstellungsort.

III. Die Abfindungen nach Abs. 1 und 2 sind von der Behörde zu tragen, die zur Vorstellung aufgefordert hat. Für Angehörige der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen sind die Kosten bei dem Reisekostentitel, für Angehörige anderer Verwaltungen sowie für verwaltungsfremde Bewerber bei Titel 299 (vermischte Ausgaben) zu buchen.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Vorstellungstreisen, die nach dem 1. Dezember 1952 durchgeführt wurden und noch nicht abgerechnet sind.

Der RdErl. des fr. RMdF. vom 5. Juni 1937 — P 2152 — 7129/IV — ist nicht mehr anzuwenden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1953 S. 589.

Verwaltungskosten zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 4. 1953 —
B 6115 — 1063/IV

Der Verwaltungskostenumlagesatz (§ 20 der Anstaltssatzung) stellt sich für das Geschäftsjahr (Kalenderjahr) 1952 endgültig auf 2,33 v. H. der in diesem Zeitraum an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder abgeführten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile.)

Ich bitte daher alle an der Anstalt beteiligten Dienstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen den hierdurch erforderlichen Ausgleich alsbald bis zum Abschluß des Rechnungsjahrs 1952 durchzuführen. Eine entsprechende Verwaltungskostenabrechnung wird allen an der Anstalt beteiligten Dienstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen seitens der Anstalt übersandt werden.

Nach § 21 der Anstaltssatzung ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr. Es können daher bei der Abrechnung der Verwaltungskosten lediglich die in diesem Zeitraum bei der Anstalt tatsächlich eingegangenen Beiträge berücksichtigt werden, ohne Rücksicht darauf, für welches Jahr die Beiträge zu entrichten waren. Die hiernach zu zahlenden Verwaltungskosten werden durch die Anstalt bei den arbeitgebenden Dienststellen angefordert werden.

Als Verwaltungskosten vorr schuß für das Geschäftsjahr 1953 wird wie im Vorjahr ein Betrag von 2 v. H. des voraussichtlichen Jahresbeitragsaufkommens erbeten. Die Zahlung dieses Vorschusses hat gemäß RdErl. vom 19. November 1948 — B 6115 — 8831/IV — (MBl. NW. S. 637) jeweils vierteljährlich für die zurückliegenden drei Monate auf das Konto der Anstalt Nr. 40 664 bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf zu erfolgen.

Bei allen Überweisungen bitte ich den Verwendungszweck genau anzugeben.

Die Herausgabe und Buchung der abzuführenden Verwaltungskosten hat von den Dienstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen, deren Haushaltsumittel durch den Landeshaushalt bereitgestellt werden, wie bisher gemäß Ziff. 6 meines RdErl. vom 9. Juli 1948 — B 6115 — 5000/IV — zu erfolgen; Verbuchungsstelle für das Rech-

nungsjahr 1953 Einzelplan A XIV — Allgemeine Finanzverwaltung — Kapitel 1478, Titel 160.

Bezug: Meine RdErl. vom

- 9. 7. 1948 — B 6115 — 5000/IV
 - 21. 9. 1948 — B 6115 — 7240/IV — (MBI. NW. S. 505)
 - 19. 11. 1948 — B 6115 — 8831/IV — (MBI. NW. S. 637)
 - 15. 8. 1949 — B 6115 — 7595/IV — (MBI. NW. S. 905)
 - 10. 3. 1951 — B 6115 — 1979/IV — (MBI. NW. S. 321)
 - 10. 4. 1951 — B 6115 — 1979/IV II. Ang. — (MBI. NW. S. 475)
 - 14. 7. 1951 — B 6115 — 6522/IV — (MBI. NW. S. 872)
 - 22. 2. 1952 — B 6115 — 1551/IV — (MBI. NW. S. 333)
- MBI. NW. 1953 S. 590.

D. Finanzminister C. Innenminister

Tarifverträge über die Regelung des Kinderzuschlags für Angestellte und Arbeiter

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160 — 2740/IV
u. d. Innenministers II C — 4—27.14/45 —
15 199/53 v. 30. 3. 1953

Die Fassung der §§ 1 der beiden Tarifverträge vom 3. November 1952 gibt zu der Zweifelsfrage Anlaß, ob ein mit dem 16. Lebensjahr wegfällender Kinderzuschlag für die nach dem 16. Lebensjahr liegende Auslaufzeit (§ 12 Abs. 5 ATO) zu dem bisherigen Satz von 30 DM oder zu dem höheren Satz von 35 DM monatlich zu zahlen ist. Der Sinn und Wortlaut der Tarifverträge vom 3. November 1952 ergibt eindeutig, daß der vom 16. Lebensjahr an vorgesehene Kinderzuschlag von 35 DM monatlich nur dann zustehen soll, wenn das Kind sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet und kein eigenes Einkommen von mehr als 75 DM monatlich hat. Demgegenüber ist der § 12 Abs. 5 ATO eindeutig eine Bestimmung, die den bisherigen Kinderzuschlag während der Auslaufzeit fortgewährt, nicht aber das Recht auf einen höheren Kinderzuschlag begründet.

Diese Auslegung der Bestimmungen der §§ 1 der Tarifverträge vom 3. November 1952 und des § 12 Abs. 5 ATO führt daher zu dem Ergebnis, daß der bis zum 16. Lebensjahr zustehende Kinderzuschlag bis zum Ablauf der Auslaufzeit nach § 12 Abs. 5 ATO weiterzuzahlen ist, auch wenn während dieser Zeit das 16. Lebensjahr überschritten wird. Ausgenommen hiervon sind solche Fälle, in denen das für den Wegfall des Kinderzuschlages maßgebende Ereignis nicht die Vollendung des 16. Lebensjahres ist, sondern die Beendigung der Schulausbildung oder der Bezug eines Einkommens von mehr als 75 DM monatlich. Maßgebend ist das Ereignis, das zuletzt eintritt.

Wir bitten, hiernach zu verfahren.

Bezug: 1. Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160—14 024/IV und d. Innenministers II B 4—27.14/45 — 15 372/52 vom 2. 12. 1952 (MBI. NW. S. 1819);
2. Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4260—14 025/IV und d. Innenministers II B 4—27.14/46 — 15 373/52 vom 2. 12. 1952 (MBI. NW. S. 1821).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen. — MBI. NW. 1953 S. 591.

Tarifvertrag über die Neuregelung der Löhne der Arbeiter, die unter den Geltungsbereich der TO. B fallen

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4260 — 3438/IV
u. d. Innenministers II C — 4 27.14/46 —
15 193/53 II. v. 11. 4. 1953

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes
und einerseits
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag (Lohntarif) gilt für die nach der TO. B und dem Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen (HLMT) entlohten Arbeiter der Länder und der Stadtgemeinde Bremen. Er gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Ortslohnklassen

Es werden vier Ortslohnklassen gebildet. Für die Einweisung in die Ortslohnklassen gilt das jeweils für die Beamten gültige Ortsklassenverzeichnis.

Es entspricht

- die Ortslohnklasse 1 der Ortsklasse S
- die Ortslohnklasse 2 der Ortsklasse A
- die Ortslohnklasse 3 der Ortsklasse B
- die Ortslohnklasse 4 der Ortsklasse C und D.

§ 3

Ecklohn

Grundlage für die Berechnung der Stundenlöhne der Vollohnempfänger bildet der Lohn des Handwerkers der Lohngruppe A in der Ortslohnklasse 2 (Ecklohn).

Der Ecklohn wird auf 141 Dpf. (in Worten: einhundertvierzig und eins Dpf.) festgesetzt.

§ 4

Lohngruppenspannen

Der Lohnsatz in der Ortslohnklasse 2 beträgt für die Arbeiter der

Lohngruppe S V	(bisher C + 60 %)	120 %
Lohngruppe S IV	(bisher C + 50 %)	112 %
Lohngruppe S III	(bisher C + 40 %)	105 %
Lohngruppe A	(bisher C + 30 %)	100 %
Lohngruppe S II	(bisher C + 20 %)	93 %
Lohngruppe S I	(bisher C + 15 %)	90 %
Lohngruppe B	(bisher C + 10 %)	87 %
Lohngruppe C	(bisher C)	80 %

des Ecklohns.

§ 5

Ortslohnklassenspannen

Die Lohnsätze betragen in der

Ortslohnklasse 1 (S)	103 %
Ortslohnklasse 2 (A)	100 %
Ortslohnklasse 3 (B)	97 %
Ortslohnklasse 4 (C und D)	94 %

der Lohnsätze der Ortslohnklasse 2.

§ 6

Dienstzeitzulagen

Die Dienstzeitzulagen nach § 8 TO. B und der Allgemeinen Dienstordnung hierzu betragen in allen Lohngruppen und Ortslohnklassen

nach 3 Jahren	2 Dpf.
nach 5 Jahren	5 Dpf.
nach 7 Jahren	7 Dpf.

§ 7

Lohntabelle

Die sich nach §§ 2 bis 6 ergebenden Stundenlöhne sind aus der in der Anlage beigefügten Lohntabelle ersichtlich, die Bestandteil dieses Tarifvertrags ist.

§ 8

Arbeiterinnen

Arbeiterinnen erhalten den Lohn der Arbeiter, wenn sie die gleiche Arbeit wie diese ausüben und ihre Leistungen den Arbeitern gleichwertig sind, andernfalls erhalten sie 90 v. H. der sich nach der Anlage zu § 7 ergebenden Stundenlöhne.

§ 9

Sonderbestimmungen

Länder, die einen abweichenden Lohngruppenaufbau oder eine andere Berechnung der Dienstzeitzulage tarifvertraglich vereinbart haben, werden auf diesen Gebieten

im Rahmen des vorstehenden Tarifvertrags bezirkliche Regelungen vereinbaren.

Das gleiche gilt für die von der TO.B abgewandelten Tarifordnungen und an ihre Stelle getretenen Tarifvereinbarungen.

Eine Erhöhung der monatlichen Barlöhne des Haus- und Küchenpersonals mit freier Station ist bezirklich zu vereinbaren.

§ 10

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 29. März 1953 an die Stelle der tarifvertraglichen Vereinbarungen vom 30. März 1951 und vom 9. Juni 1951. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresschluß, frühestens zum 31. März 1954 gekündigt werden. Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Arbeiter des öffentlichen Dienstes wesentlich berührt, kann § 3 Abs. 2 vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf den Monatschluß gekündigt werden.

Bad Cannstatt, den 27. März 1953.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen

Anlage zum Tarifvertrag (Lohntarif) vom 27. März 1953

Lohntabelle

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse			
		1	2	3	4
		Dpf	Dpf	Dpf	Dpf
C (bisher C)	1.—3. Jahr	116	113	110	106
	4.—5. Jahr	118	115	112	108
	6.—7. Jahr	121	118	115	111
	ab 8. Jahr	123	120	117	113
B (bisher C + 10 %)	1.—3. Jahr	126	123	119	116
	4.—5. Jahr	128	125	121	118
	6.—7. Jahr	131	128	124	121
	ab 8. Jahr	133	130	126	123
S I (bisher C + 15 %)	1.—3. Jahr	131	127	123	120
	4.—5. Jahr	133	129	125	122
	6.—7. Jahr	136	132	128	125
	ab 8. Jahr	138	134	130	127
S II (bisher C + 20 %)	1.—3. Jahr	135	131	127	124
	4.—5. Jahr	137	133	129	126
	6.—7. Jahr	140	136	132	129
	ab 8. Jahr	142	138	134	131
A (bisher C + 30 %)	1.—3. Jahr	145	141	137	133
	4.—5. Jahr	147	143	139	135
	6.—7. Jahr	150	146	142	138
	ab 8. Jahr	152	148	144	140
S III (bisher C + 40 %)	1.—3. Jahr	152	148	144	140
	4.—5. Jahr	154	150	146	142
	6.—7. Jahr	157	153	149	145
	ab 8. Jahr	159	155	151	147
S IV (bisher C + 50 %)	1.—3. Jahr	162	158	153	149
	4.—5. Jahr	164	160	155	151
	6.—7. Jahr	167	163	158	154
	ab 8. Jahr	169	165	160	156
S V (bisher C + 60 %)	1.—3. Jahr	174	169	164	160
	4.—5. Jahr	176	171	166	162
	6.—7. Jahr	179	174	169	165
	ab 8. Jahr	181	176	171	167

B. Zur Durchführung des vorstehenden Tarifvertrags wird folgendes bestimmt:

1. Mit Wirkung vom 29. März 1953 tritt an die Stelle der Lohntabelle (Anlage 1) unseres RdErl. v. 21. Juni 1951 (MBI. NW. S. 718) die vorstehende Lohntabelle.
2. Da die Lohntabelle Bestandteil des Tarifvertrags ist, sind die in ihr enthaltenen Stundenlöhne allein maßgebend.

3. Die ADO-Bestimmungen zu § 8 TO.B über die Höhe der Dienstzeitlungen und § 13 TO.B über die Lohnbildung werden durch die Bestimmungen dieses Tarifvertrages verdrängt und ersetzt. Sie sind nicht mehr anzuwenden. Das gleiche gilt für die Lohngruppenspannen, wie sie in Anlage 2 Lohngruppenverzeichnis und der ADO hierzu festgelegt waren und durch diesen Vertrag abgeändert worden sind.

4. Unsere RdErl. v. 1. Juli 1949 (MBI. NW. S. 702), vom 11. April 1951 (MBI. NW. S. 545) und vom 21. Juni 1951 (MBI. NW. S. 718) sind durch die vorstehenden Bestimmungen überholt und werden aufgehoben.

5. Für die Arbeiter, die der StraTO und der TORAB unterliegen, sowie für das Haus- und Küchenpersonal mit freier Station ergehen besondere Regelungen.

6. Die Landesdienststellen haben die Löhne für die Zeiträume ab 29. März 1953 nach den vorstehenden Bestimmungen zu zahlen.

— MBI. NW. 1953 S. 591.

1953 S. 594
aufgehoben.
1955 S. 2010 Nr. 36

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Regelung der Krankenhaus-Pflegesätze

RdErl. PR Nr. 4/53 d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 15. 4. 1953

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27), verlängert durch Gesetz vom 29. März 1951 (BGBl. S. 223), in Verbindung mit der Anordnung PR Nr. 140/48 der Verwaltung für Wirtschaft, Frankfurt, vom 18. Dezember 1948 betr. Pflegesätze der Kranken- und Heilanstalten und sonstigen pflegerischen Anstalten aller Art wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die mit meinem RdErl. NRW. PR Nr. 7/51 vom 30. Oktober 1951 (MBI. NW. S. 1255) festgesetzten Pflegehöchstsätze werden mit Wirkung vom 1. April 1953 um 8% erhöht. Sie betragen demnach:

In der Gruppe S 1 9,40 DM
In der Gruppe S 2 9,10 DM
In der Gruppe A 1 8,75 DM
In der Gruppe A 2 8,— DM
In der Gruppe A 3 7,35 DM
In der Gruppe A 4 6,90 DM.

§ 2

Der im RdErl. NRW. PR Nr. 7/51 vom 30. Oktober 1951, Abschn. II, festgesetzte Zuschlag für Infektionskranke von 0,40 DM wird auf 0,50 DM und für Tuberkulose-Kranke auf 0,75 DM je Pflegetag erhöht.

Der Abschlag für die ärztliche Leistung im Abschn. II des RdErl. NRW. PR Nr. 7/51 vom 30. Oktober 1951, soweit diese nicht pauschal abgegolten ist, wird von 0,70 DM auf 0,90 DM je Pflegetag erhöht.

Die im RdErl. NRW. PR Nr. 7/51 vom 30. Oktober 1951 für ins Krankenhaus eingewiesene Beobachtungskranke festgesetzte Zeit von 5 Werktagen wird für Nervenkrank auf 8 Werkstage erhöht.

§ 3

Der vorletzte Abs. unter Abschn. II des RdErl. NRW. PR Nr. 7/51 vom 30. Oktober 1951 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (einschl. der kranken Säuglinge) beträgt der Pflegehöchstsatz in der III. Klasse 4/5 des Pflegehöchstsatzes für Erwachsene der III. Klasse, aufgerundet auf volle 0,05 DM. Soweit der Kinderpflegesatz bis jetzt über 4/5 des Pflegesatzes für Erwachsene betrug, verbleibt es hinsichtlich des Pflegehöchstsatzes für Kinder bei dem bisherigen Verhältnis.“

§ 4

Alle übrigen Bestimmungen des RdErl. NRW. PR Nr. 7/51 vom 30. Oktober 1951 haben weiterhin Gültigkeit.

— MBI. NW. 1953 S. 594.

**F. Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

III. Ernährung

**Notierungskommission
für Butter und für Käse in Köln
Zusammensetzung der Notierungskommissionen,
Ernennung und Abberufung der Vorsitzer und
der Mitglieder**

AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 18. 4. 1953 — III A 7 — 479/53

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten und dem Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz wird gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung M Nr. 1/52 über Preise für Milch, Butter und Käse vom 23. Juli 1952 (B. Anz. Nr. 146) bestimmt, daß sich die Notierungskommissionen für Butter und für Käse in Köln je aus einem Vorsitzer und 14 Mitgliedern zusammensetzen.

Die mir gemäß § 3 Abs. 2 und 4 der Verordnung M Nr. 1/52 zustehenden Befugnisse zur Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Notierungskommissionen für Butter und für Käse in Köln und ihrer Stellvertreter sowie meine Befugnisse nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 aaO. zur Ernennung und Abberufung der Vorsitzer und ihrer Stellvertreter übertrage ich auf das Landesnährungsamt Nordrhein-Westfalen. Desgleichen übertrage ich in Einvernehmen mit den oben erwähnten obersten Landesbehörden der beteiligten Länder gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 aaO. die Aufsicht über die Notierungskommissionen auf das Landesnährungsamt Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 595.

H. Sozialminister

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Oberregierungsrat Dr. F. Goeken
zum Ministerialrat.

— MBl. NW. 1953 S. 596.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.